

Beschlussvorlage

öffentlich

Drucksachenummer

VO/25/21910/31

Zuständig

Berichterstattung

Umweltamt

Bürgermeister Artinger

Gegenstand: Erteilung einer Ausnahme für die Errichtung von Tennisplätzen am Weinweg auf dem Grundstück Flurnummer 3901 der Gemarkung Regensburg im Landschaftsschutzgebiet Donautallandschaft mit den Winzerer Höhen

Beratungsfolge

Datum

Gremium

01.04.2025

Ausschuss für Umweltfragen, Natur- und Klimaschutz

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss beschließt:

1. Für die Errichtung von Tennisplätzen am Weinweg auf dem Grundstück Flurnummer 3901, Gemarkung Regensburg, im Landschaftsschutzgebiet Donautallandschaft mit den Winzerer Höhen wird eine Ausnahme gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 der Landschaftsschutzgebietsverordnung zugelassen.
2. Es findet keine Beschlussnachverfolgung statt.

Sachverhalt:

1. Geplantes Vorhaben

Der Regensburger Tennis-Klub von 1890 e. V. beantragte beim städtischen Bauordnungsamt mit Bauantrag, eingegangen beim Bauordnungsamt am 27.06.2024, die Errichtung dreier Tennisplätze mit sogenanntem Rebound Ace Belag sowie einer 4 Meter hohen Zaunanlage auf dem Grundstück Flurnummer 3901 der Gemarkung Regensburg.

Der RTK ist der zweitälteste Tennis-Klub in Bayern. Die Mitgliederzahl entwickelt sich stetig nach oben, da sich der Tennissport in familiärer Atmosphäre zunehmender Beliebtheit erfreut. Der Klub bietet während der Sommermonate Tenniskurse für Kinder, Jugendliche und Erwachsene jeder Spielstärke an und beteiligt sich dabei in großem Umfang am Ferienprogramm der Stadt Regensburg.

Das betreffende Grundstück liegt im Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplans Nr. 219 „Grünflächen nördlich des Weinweges“ (in Kraft getreten am 19.02.1990). Der Bebauungsplan setzt vorliegend eine „private Grünfläche – Sportanlage“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB fest; das Vorhaben ist dem Außenbereich zuzuordnen (§ 30 Abs. 3 i. V. m. § 35 BauGB).

Die Eingriffsfläche beträgt nach den Angaben im Bauantrag 2.541 m² (Sport-/Spiel-/Erholungsanlagen = 1.903 m² sowie befestigte Verkehrsflächen = 638 m², aktualisiert mit Plan vom 17.02.2025).

Das Grundstück liegt ferner im Geltungsbereich der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Donautallandschaft mit den Winzerer Höhen im Bereich der Gemeinden Kareth, Kneiting und Pettendorf (alle Landkreis Regensburg) und der Stadt Regensburg“ (LSG-V) vom 15.10.1973.

Die Fläche ist in der Klimabestands- und Hinweiskarte von 2014 als „Bereich mit ganztägig sehr hoher klimatischer Ausgleichsleistung (Parkklima)“ bewertet und ist daher in der Planhinweiskarte mit der Bewertung „keine weitere Bebauung zulassen“ dargestellt. In der neuen Stadtklimaanalyse (Arbeitsstand 12/2024) wurde die Fläche dem Freilandklimatop mit besonderer Bedeutung für die Kaltluftproduktion zugeordnet.

2. Rechtliche und fachliche Würdigung

Das betreffende Grundstück liegt im Geltungsbereich der Landschaftsschutzgebietsverordnung gemäß § 1 LSG-V.

Das Vorhaben befindet sich im baurechtlichen Außenbereich (§ 30 Abs. 3 i. V. m. § 35 BauGB).

Gemäß § 3 Abs. 1 lit. a LSG-V bedarf die Errichtung einer baulichen Anlage, wie hier der Tennisplätze samt Zaunanlage, einer Erlaubnis. Diese Erlaubnis darf gemäß § 3 Abs. 2 LSG-V nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der verbotenen Wirkungen des § 2 LSG-V hervorzurufen.

Nach § 2 LSG-V ist es im Schutzgebiet verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.

Vorliegend sind die baulichen Anlagen geeignet, die Natur zu schädigen, da durch sie in die natürliche Pflanzenwelt sowie auf im Boden lebende Tiere nachteilig eingegriffen wird und der Bestand der freien Natur, die geprägt war durch eine Fläche ohne bauliche Anlagen, entscheidend verringert wird. Das Schutzgut Boden wird durch die dauerhafte Versiegelung einer Fläche von 2.541 m² nachhaltig beeinträchtigt.

Der Bau der Tennisplätze samt Zaunanlage im Schutzgebiet stellt somit grundsätzlich einen Verbotstatbestand dar.

Sofern einer der Verbotstatbestände erfüllt ist, muss darüber entschieden werden, ob gemäß § 5 LSG-V eine Ausnahme von den Verbotsbestimmungen zugelassen werden kann. Nach § 5 Abs. 1 LSG-V kann die zuständige Behörde im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Verbotsbestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls eine solche Ausnahme erforderlich machen (Nr. 1) oder wenn der Vollzug der Bestimmungen zu einer offensichtlich nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist (Nr. 2).

Die Frage, ob gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 LSG-V eine Ausnahme aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Wohls zugelassen werden kann, ist eine Abwägungsentscheidung. Interessen des Gemeinwohls sind dabei mit den Interessen des Landschaftsschutzes abzuwägen. Bei einer Abwägung kommt es auch darauf an, wie gravierend der Eingriff in das Landschaftsschutzgebiet ist und ob und inwieweit das Vorhaben landschaftsschutzgebietsverträglich ausgeführt wird. Des Weiteren müssen überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls die Tennisplätze im Landschaftsschutzgebiet erfordern.

Zur Frage, ob überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls die Errichtung von Tennisplätzen an der geplanten Stelle erfordern, nimmt der Antragsteller ausführlich Stellung. Es wird überzeugend und mit konkreten Beispielen belegt, dass zu wenig Sportflächen im Stadtgebiet vorhanden sind und somit der Bedarf an Tennisplätzen deutlich höher ist als das derzeitige Angebot. Es wird auch glaubhaft dargelegt, dass sich die Situation der Vereinsmitglieder durch den Wegfall weiterer Tennisplätze in naher Zukunft weiter verschlechtern werde. Zudem führt der Antragsteller aus, dass mit einer hohen Auslastung der neuen Plätze durch Nichtmitglieder gerechnet wird, diese wird im Bereich zwischen 30 bis 40 % geschätzt. Weiter bestehe mit dem TuS eine Vereinbarung, dass deren Mitglieder ebenfalls auf den neuen Plätzen spielen können. Auch bei den Tenniscamps in den Sommerferien seien pro Woche deutlich über 100 Kinder unabhängig von einer Mitgliedschaft auf der Anlage.

Das Direktorium 2 äußert sich ebenfalls zu den überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls. Es führt mit Schreiben vom 27.01.2025 aus, dass die Errichtung von Sportflächen, insbesondere auch der Bau der Tennisplätze durch den RTK e. V., dem Wohl der Allgemeinheit diene und im öffentlichen Interesse liege. Dies gelte umso mehr, als durch den Zuzug vielen junger Menschen in den vergangenen Jahren der Bedarf an Bewegungsflächen in der Stadt Regensburg stark gestiegen sei. Die dringende Notwendigkeit, in einer wachsenden Stadt mit teils beengten Wohnverhältnissen zusätzliche Flächen für Sport und Jugendarbeit bereitzustellen, sei unstrittig und in diversen Papieren, etwa dem Regensburg-Plan 2040 oder dem Sportentwicklungsplan aus dem Jahr 2019 definiert.

Bei der Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange sei die herausragende Jugendarbeit in Vereinen und dem Breitensport für die Stadtgesellschaft von großer Bedeutung. Der RTK e. V. beteilige sich z. B. über das tägliche Vereinsangebot und seine ganz außergewöhnliche Jugendarbeit hinaus seit Jahren in großem Umfang am Ferienprogramm der Stadt Regensburg.

Mit Stellungnahme vom 12.02.2025 bejaht das Amt für Sport und Freizeit das öffentliche Interesse an dieser Baumaßnahme. Es wird ausgeführt, dass sich der Tennissport in den letzten Jahren eines immer größer werdenden Interesses der Bevölkerung erfreue. Die Mitgliederzahlen stiegen kontinuierlich an, was auch beim Regensburger Tennis-Klub von 1890 e. V. nachzuverfolgen sei. Bei dem genannten Verein führe dies zu einer Auslastung von derzeit 123,3 Mitgliedern pro Platz, was sehr weit über der durchschnittlichen Platzauslastung deutscher Tennisklubs liege (43,2 Mitglieder pro Platz). Weiter zeige der Mitgliedertrend des Vereins tendenziell auch in den kommenden Jahren stark nach oben.

Der Verein hat ferner eine Alternativenprüfung durchgeführt. Er stellt klar, dass es keine Alternativstandorte gibt.

Es wird aufgeführt, dass angestrebte Kooperationsversuche mit anderen Vereinen gescheitert sind bzw. in einem Fall (RHTC) eine wenig zufriedenstellende Übereinkunft

gefunden wurde. Dort sind nur sporadische Nutzungen möglich, die den Bedarf bei weitem nicht decken.

Die einzige Kooperation mit dem TSV Bad Abbach hat den Nachteil, dass die Heimspiele in Bad Abbach ausgetragen werden müssen und dies nach Ansicht des Vereins nicht hinnehmbar wäre für eine Stadt wie Regensburg. Es wird auch der Fahrtaufwand angeführt, der als unökologisch bezeichnet wird.

Aktuell wurde eine Kooperation mit dem SG Post/Süd Regensburg e. V. aufgekündigt, da dort die Plätze für die eigenen Mitglieder offengehalten werden sollen.

Eine weitere Fläche in der Bezirkssportanlage, die zunächst zugesagt wurde, stehe nicht mehr zur Verfügung.

Der Antragsteller trägt weiter vor, dass im gesamten Westen kein weiterer Standort gegeben sei, an welchem mit einem Bebauungsplan freie Sportflächen festgesetzt wären.

Das öffentliche Interesse für den Bau der Tennisplätze samt Zaunanlage im Landschaftsschutzgebiet kann daher nachgewiesen werden.

Hinsichtlich dieses Vorhabens gab es im Vorfeld Abstimmungen zu den Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.

Als Vermeidungsmaßnahme wird vom Antragsteller angegeben, dass Bäume und Hecken von der Maßnahme nicht betroffen seien. Stellplätze, die bereits vorhanden sind, sind wassergebunden ausgeführt. Der Antragsteller führt weiter aus, dass der Belag in grüner Farbe erhältlich ist, sodass diese Farbgebung auf das Landschaftsbild eine geringere Auswirkung als die zunächst angedachten blauen Beläge hätte.

Die durch den Bau erfolgenden Eingriffe sind nach der bayerischen Kompensationsverordnung zu bewerten und zu bestimmen. Den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes wird Rechnung getragen durch einen überarbeiteten Eingriffs-Ausgleichsplan vom 17.02.2025 mit detailliertem Pflanz- und Pflegekonzept für die Ausgleichsflächen.

Mit Schreiben vom 13.02.2025 hat das Stadtplanungsamt stellvertretend für die derzeit vakante Stelle des Klimaresilienzmanagements die klimatisch relevanten Sachverhalte zusammengestellt: Die Anlage von Tennisplätzen in diesem Bereich habe eine Versiegelung von bedeutsamen Kaltluftproduktionsflächen zur Folge. Als bedeutsam bewertet werden die Flächen aufgrund ihrer Nähe zu hitzebelasteten Siedlungsflächen, die in der Stadtklimaanalyse als Vorstadt – mit Übergang zum Stadtklimatop – eingestuft worden sind. Ob und wenn ja in welchem Umfang der Verlust der Flächen auch den wichtigsten Kaltluftstrom der Stadt (insbesondere für die Altstadt) im Donautal beeinflusst, kann seitens des Stadtplanungsamtes nicht beantwortet werden. Hier wäre ggf. ein Fachgutachter heranzuziehen.

Allerdings kann auf Grund der Datenlage eine Barrierewirkung bei der Anlage von reinen Außenplätzen ohne zusätzliche Traglufthalle ausgeschlossen werden. Somit kann das Vorhaben das Strömungsgeschehen des Kaltluftstromes lediglich indirekt durch die Aufweitung der Hitzeinsel über den Weinweg hinaus beeinflussen. Daher kann davon ausgegangen werden, dass diese Auswirkungen aufgrund der Strömungsmächtigkeit des Kaltluftstromes nur gering sind.

Aus diesem Grund wurde von Seiten des Umweltamtes auf die Einholung eines Fachgutachtens verzichtet.

3. Beteiligung Naturschutzbeirat

Am 26.02.2025 wurde das Vorhaben dem Naturschutzbeirat vorgestellt und zur Abstimmung vorgelegt. Nach ausführlicher Beratung fasste der Naturschutzbeirat den Beschluss, die Ausnahme gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 LSG-V zuzulassen.

4. Abschließende Würdigung

Die Frage nach den überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls wurden ausführlich

dargelegt. Der Eingriff wird ausgeglichen.

Unter Berücksichtigung der angeführten Argumente überwiegt das öffentliche Interesse am Bau der Tennisplätze samt Zaunanlage, insbesondere aufgrund der herausragenden Jugendarbeit des Vereins, der Bedeutung des Breitensports für die Stadtgesellschaft, der Beteiligung des RTK in großem Umfang am Ferienprogramm der Stadt Regensburg sowie der Tatsache, dass die Tennisplätze auch der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.

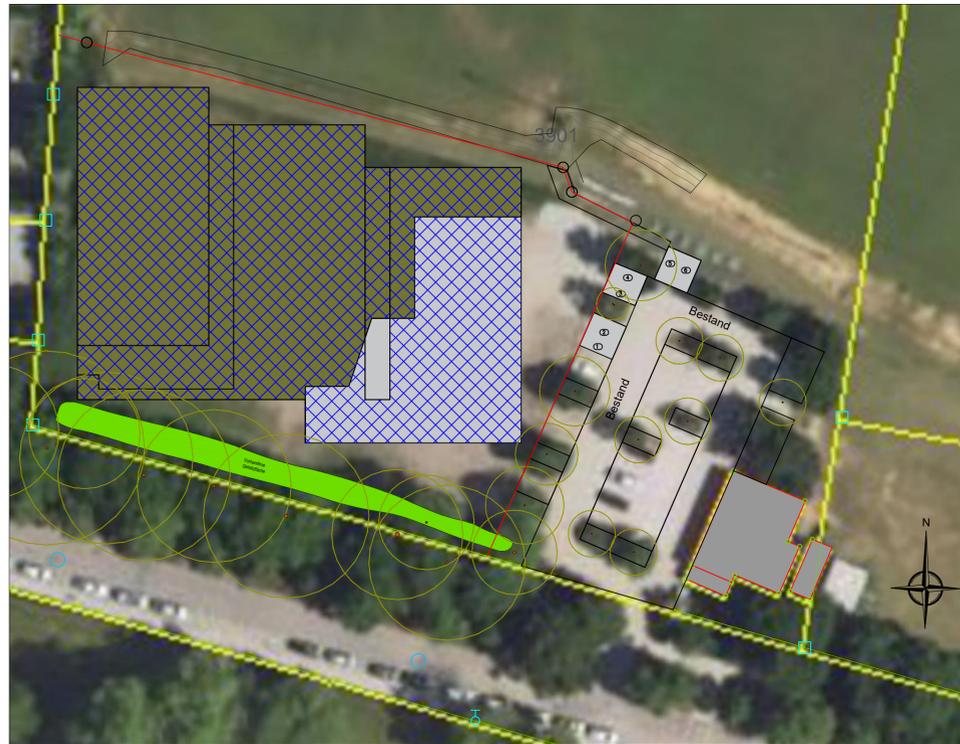
Aus diesem Grund kann eine Ausnahme von den Verboten der Schutzgebietsverordnung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 LSG-V zugelassen werden.

Anlagen:

Anlage 1: Lageplan mit Eingriffs- und Ausgleichsdarstellung vom 17.02.2025

Anlage 2: Klimavorbehalt Stufe 3

LAGEPLAN EINGRIFFSFLÄCHEN/ BEWERTUNG BESTAND/EINGRIFF M 1: 500



Legende Allgemein

- Flurstücksgrenze (nachrichtl.)
- Flurnummer (nachrichtl.)
- Eingriffsfläche-Beeinträchtigung

AUSGLEICHSFLÄCHE LAGEPLAN - BEWERTUNG BESTAND, M 1: 1000

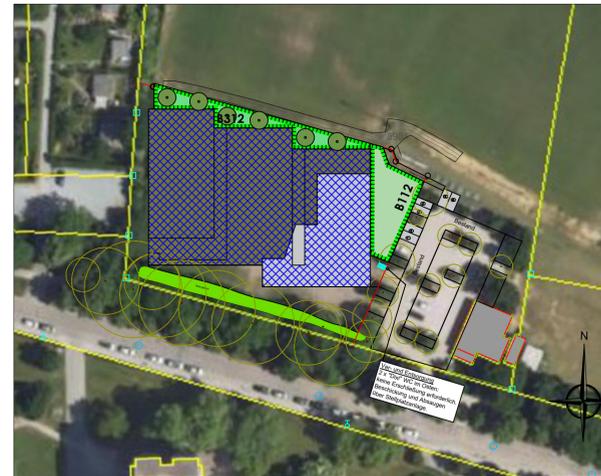


| Erfassung und Bewertung des Ausgangszustandes FLNR 3901 (Tf.) Stadt Regensburg | | | | |
|---|-----------|-----|--------|--------------------------|
| Biotoptypen - Bestand | Grundwert | WP* | Fläche | WP* |
| V12 - Verkehrsfläche, befestigt (mit wasserundurchlässiger Pflasterdecke, geschottert oder mit wassergebundener Decke/Bankette, Mittelstreifen) | mittel | 1 | 300 m² | 300 |
| P32 - Sport-/Spiel-/Erholungsanlagen mit geringem Versiegelungsgrad (z.B. Naturrasensportplatz, Spielplatz) | mittel | 2 | 291 m² | 582 |
| *WP= Wertpunkte | | | | Gesamt m² = 591 m² |
| | | | | Wert in Zielzustand= 882 |

Legende Allgemein

- Flurstücksgrenze (nachrichtl.)
- Flurnummer (nachrichtl.)
- Ökologische Ausgleichsfläche

AUSGLEICHSFLÄCHE LAGEPLAN - BEWERTUNG ENTWICKLUNG, M 1: 1000



| Erfassung und Bewertung des Ausgangszustandes FLNR 3901 (Tf.) Stadt Regensburg | | | | |
|---|-----------|--------|--------|----------------------------|
| Biotoptypen - Bestand | Grundwert | WP* | Fläche | WP* |
| B112-Gebüsche und Hecken-Mesophile Gebüsche/Hecken(z.B. mit Schlehe, Weißdorn, Hasel) | mittel | 10 | 300 m² | 3.000 |
| B312-Einzelbäume/Baumreihen/Baumgruppen-mittlere Ausprägung | mittel | (9*)/8 | 291 m² | 2.328 |
| *WP= Wertpunkte | | | | Gesamt m² = 882 m² |
| **9 = Abwertung um 1 WP wegen TimeLog | | | | Wert in Zielzustand= 5.328 |

Kompensationsrechnung Ausgleichsfläche

5.328 WP (nachher)
- 882 WP (vorher)
= 4.446 WP Kompensation

Erforderliche Kompensation gem. BayKompV durch das geplante Bauvorhaben = **4.444 WP**

Durch die oben aufgeführten **Aufwertungsmaßnahmen auf der Kompensationsfläche** - FLNR 3901 (Tf.) Gem. Regensburg mit **4.446 WP** kann der entstehende **Eingriff mit 4.444 WP vollständig ausgeglichen werden.**

Es sind keine weiteren Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Es ergibt sich ein rechnerischer Überschuss von 2 WP.

Pflanzkonzept Ausgleichsflächen

1. Ausgleichsfläche „B 112“, mesophile Gehölzfläche, ca. 300 m²
Pflanzung von Heistern und Sträuchern der nachfolgenden Liste
Pflanzabstände in der Reihe und zwischen den Reihen 1,25 m
Bei 300 m² Flächengröße: 190 Stk. Pflanzen
Abstand zu Außenkanten der Ausgleichsfläche 1,5 m
Pflanzung in Trupps gleicher Gattung/Art zu jeweils 3-5 Stk.
Verwendung von ausschließlich gebietsheimischen, autochthonem Gehölzen ist dem Umweltamt nachzuweisen.

Pflanzenliste:
Mindestpflanzqualitäten:
Heister: Hei, 2xv, oB, 150 - 175
Sträucher: Str, 3-5 Tr, 2xv, 100 - 125

Heister:

| Stk | Gattung / Art | |
|-----|------------------|-----------|
| 7 | Acer campestre | Feldahorn |
| 7 | Carpinus betulus | Hainbuche |
| 6 | Salix caprea | Sal-Weide |

Sträucher:

| Stk | Gattung / Art | |
|-----|-------------------|---------------------|
| 10 | Corylus avellana | Haselnuss |
| 10 | Cornus mas | Kornelkirsche |
| 15 | Cornus sanguinea | Röter Hartriegel |
| 30 | Ligustrum vulgare | gemeiner Liguster |
| 45 | Prunus spinosa | Schlehe |
| 30 | Rosa canina | Hunds-Rose |
| 10 | Sambucus nigra | Holunder |
| 20 | Viburnum lantana | wolliger Schneeball |

2. Ausgleichsfläche „B 312“, Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen, ca. 291 m²

Pflanzung von standortheimischen Großbäumen in Bereich südlich und in der Böschung nördlich der geplanten Tennisplätze.
Unter den Bäumen im Bereich der Ausgleichsfläche: Anlage einer Blühwiesenfläche mit gebiets eigenem Saatgut, z.B. „Böschungswiese“, a. Weindl, Bodenkirchen oder gleichwertig.

Die Anzahl der Bäume ist in der Planung dargestellt.
Mindestpflanzqualität Bäume:
Hochstamm (H), 3xv, mB, 16-18

Bäume:

| Stk | Gattung / Art | |
|------|----------------------|-------------------------------|
| 6 | Prunus avium „Plena“ | nicht fruchtende Vogelkirsche |
| oder | | |
| 6 | Sorbus aucuparia | Eberesche |
| oder | | |
| 6 | Carpinus betulus | Hainbuche |

Die gesamte Anlage und Pflanzung in den Ausgleichsflächen hat in Organisation und Bauleitung eines Fachkundigen (Landschaftsarchitekt) zu erfolgen.

Die Umsetzung der Ausgleichsflächen ist in der Pflanzperiode nach Anlage der Tennisplätze umzusetzen. Die Durchführung der Maßnahme ist dem Umweltamt durch Bildmaterial und Bezugslieferanscheine nachzuweisen.

Ausgleichsflächen:

Die Ausgleichsflächen sind an ihren Ecken dauerhaft zu markieren.

Die Ausgleichsflächen sind dem Landesamt für Umwelt zu melden.

Die Ausgleichsflächen sind dinglich zu sichern.

Pflegekonzept Ausgleichsflächen:

1. B 112-Gehölzfläche / Mesophile Gebüsche:
Vor Pflanzung ist der vorhandene schotterige Bodenauftrag (ca. 15 cm dick) abzuheben und abzufahren. Einbau von 15 cm sandigem Oberboden. Dieser ist 30 cm tief mit dem anstehenden Bodenmaterial zu durchmischen und damit das Gesamtmaterial aufzulockern.

Nach der Pflanzung ist die gesamte Pflanzfläche mit zertifiziertem Rindenmulch, Körnung 0/20, Mindeststärke in gesetztem Zustand 10 cm flächig zu mulchen.

Die Ausgleichsfläche ist unmittelbar nach der Anlage mit einem Verbisschutzzaun, Höhe 150 cm, an Stahlpfosten komplett zu umschließen. Bodenanker sind anzubringen.

Der Schutzzaun ist für die Zeit von mindestens 5 Jahren zu unterhalten und zu erhalten.

Die Gehölzfläche ist durch bedarfsgerechte Wassering und mehrfache Pflege (Entfernung Beikräuter, abgestorbene Pflanzenteile entfernen) zu unterhalten.
Ausgefallene Pflanzen sind in vollem Umfang zu ersetzen.

Der Zustand der Flächen ist jeweils zum Ende der Vegetationsperiode für die Dauer von 5 Jahren dem Umweltamt nachzuweisen.

2. B 312- Einzelbäume, Baumreihen:

Die Gesamtfläche ist vor Umsetzung kurz zu mähen und vollflächig mind. 15 cm tief umzubereiten. Flächige Ansaat direkt in die zu planierende Fläche.

Die Baumgruben sind jeweils in einer Dimension von 100x100 cm 120 cm tief auszuheben.

Bei nicht für Pflanzung geeignetem Bodenmaterial ist dieses aufzunehmen und abzufahren und gegen Pflanzsubstrat „VegTraMü, Sieblinie A“ auszutauschen.

Gießränder sind aus Oberboden auszubilden, Durchmesser mindestens 100 cm. Sie sind mit Rindenmulch, Dicke 10 cm zu mulchen.

Die Bäume sind mit Rindenschutz bis Kronenansatz und Dreibeck-Stützen mit Bindung auszuführen.

Um die Dreibeckstützen ist der bei der Ausgleichsfläche B 112 bereits genannte Verbisschutzzaun anzubringen und mit Bodenankern zu versehen.

Nach der Pflanzung sind die Baumscheiben mit zertifiziertem Rindenmulch, Körnung 0/20, Mindeststärke in gesetztem Zustand 10 cm flächig zu mulchen.

Die Bäume sind durch bedarfsgerechte Wassering und Pflege (Entfernung Beikräuter aus der Baumscheibe, abgestorbene Pflanzenteile entfernen) zu unterhalten.
Ausgefallene Pflanzen sind in vollem Umfang zu ersetzen.

Die Wiesenfläche ist bei Bedarf nachzusäen. Mahd der Wiesenfläche jeweils 2x im Jahr, 1. Pflegegang frühestens Mitte Juni, 2. Pflegegang August, mindestens 6 Wochen nach dem 1. Pflegegang. Mahgut ist jeweils aufzunehmen und abzufahren.

Der Zustand der Flächen ist jeweils zum Ende der Vegetationsperiode für die Dauer von 5 Jahren dem Umweltamt nachzuweisen.

ERMITTLUNG DES EINGRIFFS gem. BayKompV

| Erfassung und Bewertung des Ausgangszustandes mit Eingriffsflächen Fl. Nr. 3901 (Tf.), Gem. Regensburg | | | | | | |
|--|-----------|-----|-------------------|------------------------|----------|--------------|
| Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensräume - vorhandene Biotoptypen | Grundwert | WP* | Vorh. Wirkung *** | Beeinträchtigung (B)** | Fläche | WP* Malus |
| P32 - Sport-/Spiel-/Erholungsanlagen mit geringem Versiegelungsgrad (z.B. Naturrasensportplatz, Spielplatz) | gering | 2 | | 1,0 | 1.903 m² | 3.806 |
| V12 - Verkehrsfläche, befestigt (mit wasserundurchlässiger Pflasterdecke, geschottert oder mit wassergebundener Decke; Bankette, Mittelstreifen) | keine | 1 | | 0,0 | 39 m² | 0 |
| | | | | 1,0 | 638 m² | 638 |
| *WP= Wertpunkte | | | | Gesamt m² = 2.580 m² | | |
| | | | | Verlust in WP gesamt = | | 4.444 |

Übersichtsplan o.M



| | | | |
|---|-------------------|---|--|
| PROJEKT | | PLAN-NR.: | |
| Neubau von 3 Tennisplätzen am Weinweg, FLNR 3901 (Tf.) Stadt Regensburg | | 4320-2 | |
| PLANART | | MASSSTAB | |
| Eingriffsregelung mit Ausgleichsflächendarstellung von | | 1: 1000 | |
| BAUHERR | DATUM | NAME | |
| Regensburger Tennis-Klub von 1890 e. V. | BEARB. 17.02.2025 | IG | |
| Weinweg 38 | GEZ. 17.02.2025 | IG | |
| 93049 Regensburg | GEPR. 17.02.2025 | GS | |
| Unterschrift Bauherr | | | |
| FLU PLANUNGSTEAM | | LANDSCHAFTSARCHITEKTEN UND STADTPLANER | |
| FREIRAUM LANDSCHAFT UMWELT | | KELLNER & SPÖRL PARTNERSCHAFT mbB | |
| MARGARETENSTRASSE 14 93047 REGENSBURG TEL 0941/29745-0 FAX 0941/29745-20 | | ZENTRALE@FLU-PLANUNGSTEAM.DE WWW.FLU-PLANUNGSTEAM.DE | |

Klimavorbehalt

Prüfung klimarelevanter Beschlussvorlagen der Stadt Regensburg

| | |
|-------------------------------------|---|
| Gegenstand der Beschlussvorlage | Ausnahme Bau von Tennisplätzen nach LSG-V |
| Drucksachennummer | VO/25/21910/31 |
| Für Prüfvorgang zuständiges Fachamt | Umweltamt |
| Bearbeiter/-in | Dr. Voigt |

Stufe 3: Ergebnisdarstellung in der Beschlussvorlage

(Dieses Dokument ist Bestandteil der Beschlussvorlage)

Bitte erläutern Sie kurz Ihre Ergebnisse von Stufe 1 (*Geben Sie an, ob der Beschluss Auswirkungen auf das Klima hat und fassen Sie kurz die positiven und negativen Auswirkungen zusammen oder die Begründung, warum keine Auswirkungen auftreten*)

Stufe 1: Zusammenfassung der Ergebnisse

Der Bau von Tennisplätzen erfolgt auf einer Fläche, die klimatisch bedeutsam ist. Die Auswirkungen werden jedoch als marginal erwartet.

Stufe 2:

Erfüllt der Beschluss die im Leitbild vorgegebenen Ziele? ja nein teilweise
(Falls nein, beantworten Sie bitte die nächste Frage; falls ja, ist die Bearbeitung von Stufe 3 hiermit beendet)

Bitte begründen Sie, warum die Inhalte des Beschlusses von den im Leitbild Energie und Klima vorgegebenen Zielen abweichen: